

# Titel - Die Novellierung der bayerischen Medizinhygieneverordnung (MedHygV) nach der Änderung des IfSG durch den Bund

Wolfgang Hierl<sup>1</sup>

<sup>1</sup>Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit, München

## Zielsetzung

Darstellung der novellierten MedHygV auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetz-Änderungsgesetzes (IfSG-ÄndG) des Bundes.

## Methoden

Darstellung der aktuellen Gesetzeslage.

## Ergebnisse

Die MedHygV trat in Bayern zum 01.01.2011 in Kraft. Als erste Hygieneverordnung in Deutschland wurde die **Einhaltung der anerkannten tätigkeitsspezifischen Regeln der Hygiene** rechtsverbindlich für alle medizinischen Einrichtungen vorgeschrieben. Mit einbezogen in diese Regelung waren auch ambulante und stationäre Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen des Rettungsdienstes und deren Rettungsfahrzeuge. Der Bund hat im August 2011 im Gesetzgebungsverfahren zum IfSG-ÄndG die Pflichten zur Hygiene in medizinischen Einrichtungen neu geregelt und die Länder zum Erlass von Rechtsverordnungen verpflichtet. Hierbei wurde den Ländern der Umfang der zu regelnden Inhalte sowie die umfassten Einrichtungen vorgegeben. Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen des Rettungsdienstes zählen nicht dazu. Somit gelten seit August 2011 die allgemeinen und speziellen Regelungen in der MedHygV in Bezug auf Pflege- und Rettungsdiensteinrichtungen wegen Wegfalls der Rechtsgrundlage nicht mehr (Bundesrecht bricht Landesrecht). Die genannten Einrichtungen unterliegen jedoch weiterhin der Überwachung der Gesundheitsämter und die einschlägige Fachempfehlung der KRINKO zur Infektionsprävention in Heimen hat weiterhin Gültigkeit.

**Zum 01.09.2012 wurde die MedHygV durch eine ÄndV gem. den Vorgaben des IfSG novelliert: Die Verordnung umfasst nunmehr Krankenhäuser, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Tageskliniken, Dialyse- und Entbindungseinrichtungen, vergleichbare Behandlungs- und Versorgungseinrichtungen sowie Arzt-, Zahnarztpraxen und Praxen sonst. humanmedizinischer Heilberufe. Hier werden im Vergleich zur ursprünglichen Verordnung z. T. weitergehende Pflichten zu Beratung durch bzw. Beschäftigung von Hygienefachpersonal, zur Hygienekommission, zur Surveillance von Daten zu Antibiotikaresistenz und Antibiotikaverbrauch, zum sektorenübergreifenden Informationsaustausch sowie neue Ordnungswidrigkeitentatbestände normiert. Arzt-, Zahnarztpraxen sowie Praxen sonst. humanmedizinischer Heilberufe sind zukünftig verpflichtet, Hygienepläne zu erstellen.**

## Schlussfolgerung

Seit Inkrafttreten des IfSG-ÄndG 2011 gelten die Regelungen zu Pflege- und Rettungsdiensteinrichtungen in der MedHygV wegen Wegfalls der Rechtsgrundlage nicht mehr. Dafür wurden die Pflichten für die umfassten Einrichtungen z. T. erweitert.

## Korrespondierende/r Autor/in

Dr. Wolfgang Hierl, Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit,  
Stabsstelle Landesarzt, Rosenkavalierplatz 2, 81925 München, Tel.: 089/9214-2351,  
Fax: 089/9214-2485, [wolfgang.hierl@stmug.bayern.de](mailto:wolfgang.hierl@stmug.bayern.de)

